

A N H A N G

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
für die

FUTTERMITTELINDUSTRIE

(Stand 1. Juli 2018)

Zu § 6 Pausen

In Ergänzung des Abs. 3 gilt:

ArbeitnehmerInnen, die besonders schmutzige Arbeiten zu verrichten haben, ist vor dem täglichen Arbeitsschluss eine Reinigungszeit (Waschpause) im Ausmaß von 10 Minuten einzuräumen.

Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit

Abs. 2 zu a) wird wie folgt ergänzt:

Überstunden nach Verlassen des Betriebes werden im Falle einer Rückberufung mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt.

Zu § 17 Krankengeldzuschuss

A) Krankheit

Durch die aktuelle Gesetzgebung (BGBl I 2017/153 vom 13.11.2017) wurde der Punkt A) Krankheit obsolet.

B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus, erhält der/die ArbeitnehmerIn bis zu einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren einen Krankengeldzuschuss in der Höhe von 30 % seines normalen tariflichen Bruttolohnes durch 4 Wochen (das ist die 9. bis 12. Krankheitswoche), ab dem 16. Jahr durch 2 Wochen (das ist die 11. und 12. Krankheitswoche).

Wien, am 29. Juni 2018

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann
GD KR DI MARIHART

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Obmann
DI Christoph HENÖCKL

Geschäftsführerin
Mag. Katharina KOSSDORFF

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender
Rainer WIMMER

Bundessekretär
Peter SCHLEINBACH

Sekretär
Erwin A. KINSLECHNER